



FAKTEN ZUM POG (POLIZEI- UND ORDNUNGSBEHÖRDENGESETZ)

SCHNELLINFO

- **Hat das POG die Haftungsgrundlage geändert?**

NEIN

Mehr Details zur Haftung: Die Verantwortung des Veranstalters und der Gemeinde ergibt sich aus dem **Bundesrecht**.

Noch mehr Details zur Haftung: Der **Veranstalter** ist für die Sicherheit der Veranstaltung verantwortlich. Für Schäden haftet der Veranstalter nach § 280, § 823 **BGB**, wenn er die ihm obliegenden Sorgfaltspflichten verletzt hat.

Die **Gemeinde** haftet im Falle einer Amtspflichtverletzung nach § 839 **BGB** in Verbindung mit Art. 34 **GG**, d. h. bei einer schuldhaften Verletzung von Pflichten, die gegenüber den Besucherinnen und Besuchern der Veranstaltung bestehen. Bestehen z. B. Anhaltspunkte dafür, dass ein Veranstalter seinen Verkehrssicherungspflichten nicht nachkommt, so sollte die Gemeinde einschreiten. Anderenfalls könnte eine Pflichtverletzung durch Unterlassen und damit eine Amtshaftung begründet sein. Die Amtshaftung beinhaltet zunächst die persönliche Haftung der für den Staat.

- **Schreibt das POG für jede Veranstaltung ein Sicherheitskonzept vor?**

NEIN. Nur bei Großveranstaltungen ist es Pflicht.

Mehr Details: **Großveranstaltungen** sind Veranstaltungen mit 15 000 Besuchern zeitgleich oder 30 000 am Tag. In der Regel haben Veranstalter bei dieser Größenordnung auch vorher bereits Sicherheitskonzepte festgelegt. Nun ist die Vorlage rechtlich abgesichert.

- **Regelt das POG die Details eines Sicherheitskonzepts?**

NEIN.

Mehr Details: Wie ein Sicherheitskonzept aussieht, das legt entweder die Ordnungsbehörde der Verbandsgemeinde/verbandsfreien Gemeinde oder des Kreises fest.



FRAGEN VON VEREINEN/VERANSTALTERN:

- **Mein Umzug hat weniger als 15 000 Zuschauer. Warum muss ich trotzdem ein Sicherheitskonzept vorlegen?**
Weil die örtliche Behörde (VG oder Kreis) zu dem Schluss gekommen ist, dass das von Nöten sei. Die Ordnungsbehörde KANN nach §26 POG die Vorlage eines Sicherheitskonzepts verlangen, soweit dies nach Art der Veranstaltung erforderlich erscheint.

Warum muss ich plötzlich diverse Barrieren und Schilder für meinen kleineren Umzug aufstellen?
Weil das offenbar Teil der Vorgaben der örtlichen Behörde ist.
- **Die Vorgaben sind für uns nicht zu bewältigen. Was können wir tun?**
An einen Tisch setzen mit der Ordnungsbehörde, der Gemeinde, den Rettungsdiensten, der Feuerwehr und der Polizei. Manchmal erleichtert es schon, wenn die Zugroute etwas abgeändert wird.
Um Kosten zu minimieren, gibt es Kommunen, die Zuschüsse gewähren, wie Mainz. Andere setzen sich mit ihren Nachbarkommunen und –vereinen zusammen. Es gibt auch Kommunen wie Nieder-Olm, die dem Veranstalter ihr Sicherheitskonzept zur Verfügung stellen und wieder andere finden Sponsoren.
- **Wenn das POG nicht Schuld ist, warum werden dann so viele Umzüge abgesagt?**
Die meisten Umzüge finden in RLP durchaus statt. In Rheinhessen gibt es keinen Umzug, der aufgrund der Sicherheitsvorgaben abgesagt wurde. Wenn es zur Absage kommt, liegt wahrscheinlich ein Konglomerat aus Gründen vor: Überforderung mit den Anforderungen, Kostensteigerungen bei Sicherheitsvorgaben (von steigenden Kosten beim Sicherheitspersonal und den Rettungsdiensten bis zur Miete vom Toilettenhäuschen), fehlende Helfer und fehlender Nachwuchs, zu wenig Besucher....
- **Hat nur Rheinland-Pfalz solche Regeln?**
Nein. Es gibt auch in den anderen Bundesländern Verordnungen. Rheinland-Pfalz und Hamburg haben es in Gesetzesform gegossen, in anderen Bundesländern wie Nordrhein-Westfalen oder Hessen gibt es entsprechende Verordnungen - in Nordrhein-Westfalen übrigens schon seit 2012. Und als dort dieser neue Orientierungsrahmen verabschiedet wurde, waren auch dort die Verunsicherung der Veranstalter und der Ordnungsbehörden genauso groß, wie wir das wir jetzt gerade hier in Rheinland-Pfalz erleben.
- **Aus welchen Risikofaktoren kann sich die Notwendigkeit von Auflagen durch die zuständige Ordnungsbehörde ergeben?**
Die Notwendigkeit kann sich z.B. durch die Art der Veranstaltung, die erwarteten Besuchergruppen, der Örtlichkeit oder Erkenntnisse von Sicherheitsbehörden ergeben.
- **Ergeben sich aus dem POG Auflagen für Veranstaltungen?**
Nein. Über Auflagen entscheidet die zuständige Ordnungsbehörde im Einzelfall.



- **Hat das POG etwas mit den TÜV-Regelungen zu tun?**
Nein. Die Frage, unter welchen Umständen Wagen bei Brauchtumsveranstaltungen fahren dürfen, hat das BUNDESVERKEHRSMINISTERIUM bereits im Jahr 2000 veröffentlicht.
- **Warum gibt es den §26 überhaupt? Es ist noch immer alles gutgegangen.**
Zwar bestand auch bislang schon eine Vielzahl von einzelnen Anzeige- und Genehmigungspflichten nach diversen Fachgesetzen, aber diese bezogen sich regelmäßig nur auf bestimmte Teilaspekte einer Veranstaltung (z. B. auf die Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen). Das POG bündelt dies nun. Bislang konnten zudem Anordnungen nach allgemeinem Gefahrenabwehrrecht nur auf die Generalklausel des § 9 Abs. 1 Satz 1 POG gestützt werden, die allerdings eine konkrete Gefahr voraussetzt. Insbesondere im Planungsstadium einer Veranstaltung liegen konkrete Gefahren jedoch in der Regel nicht vor. Die neue Regelung soll den kommunalen Ordnungsbehörden die Möglichkeit eröffnen, auch ohne konkret vorliegende Gefahr - also bereits in der Planungsphase einer Veranstaltung - ein Sicherheitskonzept vom Veranstalter einzufordern. Ziel der Regelung ist es, dass sich die Beteiligten frühzeitig mit den Sicherheitsfragen auseinandersetzen und so ihren bestehenden, sich aus dem Bundesrecht ohnehin ergebenden Pflichten nachkommen. Dies erhöht zum einen die Sicherheit für die Besucherinnen und Besucher und schützt auch die Kommunen und die Veranstalter vor Schadensersatzforderungen.
- **Wie lautet der §26 POG eigentlich?**

§ 26

Gefahrenvorsorge und Gefahrenabwehr bei öffentlichen Veranstaltungen unter freiem Himmel

(1) Der Veranstalter hat die Durchführung einer öffentlichen Veranstaltung unter freiem Himmel, soweit sie nicht dem Versammlungsgesetz oder ausschließlich der Versammlungsstättenverordnung vom 13. März 2018 (GVBl. S. 29, BS 213-1-9) in der jeweils geltenden Fassung unterliegt und an der voraussichtlich mehr als 5 000 Personen zeitgleich teilnehmen werden, bei der **örtlichen Ordnungsbehörde** unter Angabe der Art, des Orts und der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der voraussichtlich zu erwartenden Teilnehmer mindestens drei Monate oder in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 mindestens sechs Monate vorher schriftlich anzuzeigen.

(2) Eine öffentliche Veranstaltung im Sinne des Absatzes 1 ist eine **Großveranstaltung**, wenn an der Veranstaltung voraussichtlich mehr als 15 000 Personen zeitgleich oder 30 000 Personen täglich teilnehmen. Zuständige Behörde für Maßnahmen der Gefahrenvorsorge und Gefahrenabwehr bei Großveranstaltungen ist die **Kreisordnungsbehörde**. Die örtliche Ordnungsbehörde leitet die Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung nach Absatz 1 unverzüglich an die Kreisordnungsbehörde weiter, wenn die Veranstaltung die Voraussetzungen einer Großveranstaltung nach Satz 1 erfüllt.

(3) Auf Antrag der örtlichen Ordnungsbehörde kann die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion die Zuständigkeit im Benehmen mit der Kreisordnungsbehörde auf die örtliche Ordnungsbehörde übertragen. Soweit die Zuständigkeit auf die örtliche Ordnungsbehörde übertragen wird, gelten Absatz 4 und Absatz 6 Satz 1 bis 4 entsprechend.

(4) Der Veranstalter einer öffentlichen Großveranstaltung hat spätestens drei Monate vor Veranstaltungsbeginn ein Sicherheitskonzept vorzulegen und einen Ordnungsdienst für die



Veranstaltung vorzusehen oder Wachpersonen eines gewerblichen Bewacherunternehmens im Sinne des § 34a der Gewerbeordnung zu beauftragen. Im Sicherheitskonzept sind insbesondere die Gefährdungsgrade einschließlich der Sicherheitsmaßnahmen, die Kommunikationswege und die Mindestzahl der Kräfte der Ordnungsdienste oder der Wachpersonen festzulegen. Die Kreisordnungsbehörde hat das von dem Veranstalter vorgelegte Sicherheitskonzept mit den sonstigen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Behörden und Stellen abzustimmen; sie kann den Veranstalter verpflichten, das Sicherheitskonzept zu ändern oder zu ergänzen, soweit dies für die sichere Durchführung der Veranstaltung erforderlich ist. Das für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Ministerium kann insbesondere zur näheren Ausgestaltung der Verfahrensabwicklung und des Sicherheitskonzepts schriftliche Anwendungshinweise erlassen.

(5) Bei öffentlichen Veranstaltungen im Sinne des Absatzes 1, die keine Großveranstaltungen sind, **kann** die örtliche Ordnungsbehörde die Vorlage eines Sicherheitskonzepts und die Einrichtung eines Ordnungsdienstes oder die Beauftragung von Wachpersonen eines gewerblichen Bewacherunternehmens im Sinne des § 34a der Gewerbeordnung verlangen, soweit dies nach der Art der Veranstaltung erforderlich erscheint; in diesem Fall gilt Absatz 4 mit der Maßgabe entsprechend, dass das Sicherheitskonzept spätestens zwei Monate vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn an der Veranstaltung voraussichtlich weniger als 5 000 Personen zeitgleich teilnehmen; in diesem Fall ist das Sicherheitskonzept spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen. Die Erforderlichkeit für die Erstellung eines Sicherheitskonzepts und die Einrichtung eines Ordnungsdienstes oder die Beauftragung von Wachpersonen eines gewerblichen Bewacherunternehmens im Sinne des § 34a der Gewerbeordnung kann sich insbesondere ergeben aus einer hohen Personendichte, der Zusammensetzung der Besuchergruppen, dem Veranstaltungsgelände oder Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden.

(6) Nach Anzeige einer öffentlichen Großveranstaltung richtet die Kreisordnungsbehörde ein Koordinierungsgremium ein, in dem alle Behörden oder Stellen, deren fachlichen Belange wesentlich berührt sind, vertreten sein sollen. Die Kreisordnungsbehörde benennt einen zentralen Ansprechpartner, der den Veranstalter über die Verfahrensabwicklung unterrichtet. Das Koordinierungsgremium unterstützt die Zusammenarbeit der an der Veranstaltung beteiligten Behörden und Stellen während der Planung, Durchführung und Nachbereitung der Veranstaltung. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bewertung des Gefährdungspotenzials der Veranstaltung,
2. Planung und Koordinierung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr,
3. Prüfung und Bewertung des Sicherheitskonzepts,
4. Abnahme des Veranstaltungsgeländes.

Die durch die fachlich zuständigen Stellen innerhalb der Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung jeweils getroffenen Entscheidungen werden über das Koordinierungsgremium bei dem zentralen Ansprechpartner zusammengeführt; sie sollen in einen Bescheid der Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung einmünden und in dieser Weise dem Veranstalter bekannt gegeben werden. Die rechtliche Selbstständigkeit der einzelnen Entscheidungen der fachlich zuständigen Stellen bleibt unberührt. Soweit die Erteilung einer Erlaubnis oder eine Anordnungsbefugnis nach bundesrechtlichen oder besonderen landesrechtlichen Vorschriften nicht der Zuständigkeit der Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung unterfällt, prüfen die insoweit zuständigen Behörden in eigener Zuständigkeit, ob die jeweilige Erlaubnis erteilt werden kann oder besondere Anordnungen zu treffen sind.



(7) Die zuständige Behörde kann zur Durchführung einer öffentlichen Veranstaltung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 oder des Absatzes 5 Satz 1 Anordnungen treffen, soweit dies zur Verhütung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere zum Schutz der Veranstaltungsteilnehmenden vor Gefahren für Leben oder Gesundheit, erforderlich ist (Gefahrenvorsorge). Sie kann bei Veranstaltungen im Sinne des Satzes 1 die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren, insbesondere die Veranstaltung untersagen, unterbrechen oder abbrechen. Widerspruch und Klage gegen Maßnahmen nach Satz 2 haben keine aufschiebende Wirkung.

(8) Eine öffentliche Veranstaltung im Sinne des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 Satz 1 kann auch untersagt oder abgebrochen werden, wenn der Veranstalter

1. die Veranstaltung entgegen Absatz 1 nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
2. der Pflicht zur Vorlage eines Sicherheitskonzepts nicht, nicht rechtzeitig oder nicht entsprechend den Vorgaben der zuständigen Behörde nachkommt,
3. der Pflicht zur Einrichtung eines Ordnungsdienstes oder Beauftragung von Wachpersonen eines gewerblichen Bewacherunternehmens im Sinne des § 34a der Gewerbeordnung nicht oder nicht hinreichend nachkommt,
4. entgegen [§ 68](#) Abs. 2 Satz 2 und 3 die zur Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung erforderlichen personenbezogenen Daten der zuständigen Behörde nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig übermittelt,
5. entgegen [§ 68](#) Abs. 4 Satz 4 die zuständige Behörde nicht unverzüglich darüber in Kenntnis setzt, dass er einer Person trotz des Bestehens von Sicherheitsbedenken den beantragten Zutritt erteilt oder
6. entgegen [§ 68](#) Abs. 5 die für die Erteilung des beantragten Zutritts erforderlichen Unterlagen nicht unter Nachweis der Identität mittels Vorlage eines amtlichen Ausweisdokuments an die betroffene Person selbst ausgehändigt hat, soweit dies zur Verhütung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Satz 1 Nr. 2 bis 6 gilt für eine öffentliche Veranstaltung im Sinne des Absatzes 5 Satz 2 entsprechend.

(9) Absatz 7 findet keine Anwendung, soweit bundesrechtliche oder besondere landesrechtliche Vorschriften bestehen.

(10) Die Absätze 1 bis 4, 6 und 8 Satz 1 Nr. 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Veranstaltungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1, für die vor dem 6. April 2021 zur Vorbereitung der Veranstaltung bereits erforderliche Anzeigen oder Anträge bei den insoweit zuständigen Behörden gestellt worden sind.